

Professor Dr. Astrid Stadler, Konstanz, und Dr. Matthias Klöpfer, Stuttgart*

„Drohnen über Schloss Sanssouci“

THEMATIK	Eigentumsbeeinträchtigung durch Drohnenüberflug von Grundstück, Fotografieren als Eigentumsverletzung, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus § 1004 BGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder bzw. Nomos Gesetzestext Zivilrecht

■ SACHVERHALT

Teil 1

In der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam liegt das Schloss Sanssouci, das der berlin-brandenburgischen Schlösser- und Parkstiftung (P), einer Stiftung des öffentlichen Rechts, gehört und von dieser bewirtschaftet und verwaltet wird. Der Park, in dem das Schloss liegt, ist zu den Öffnungszeiten frei und kostenlos zugänglich. An den jeweiligen Aussichtspunkten innerhalb des Parks wird auf Infotafeln darauf hingewiesen, dass das Fotografieren des Schlosses nur zu privaten Zwecken erlaubt ist. Kontrollen erfolgen jedoch nicht. A ist professioneller Fotograf und vertreibt gewerblich auf einer eigenen Internetplattform unter anderem Fotografien von Schloss Sanssouci. Die dort angebotenen Bildaufnahmen fertigte A allesamt selbst an. Hierzu begab er sich während der Öffnungszeiten des Parks auf das Grundstück und fertigte von verschiedenen bei Touristen beliebten Aussichtspunkten aus Bilder des Schlosses an. Aus dem öffentlichen Straßenraum ist das Schloss nicht einsehbar, da es durch Hecken und Bäume verdeckt ist.

Die P hält das Verhalten des A für eine rechtswidrige Eigentumsverletzung. A meint, das Fotografieren tangiere die P überhaupt nicht in ihrer Eigentümerstellung oder in der Nutzung der Gärten, schließlich könnten etwa Besucher auch weiterhin zwischen den Buchshecken flanieren. Das Grundstück sei im Übrigen in den Besuchszeiten frei zugänglich, nur während dieser Zeiten habe er die Bilder angefertigt. Wenn überhaupt, dann sei vielleicht der Architekt des Schlosses, *Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff* (17.2.1699–16.9.1753), in seinen Rechten verletzt; dieser sei nun aber wirklich schon eine Weile unter der Erde. Für ihn als Fotograf sei es jedenfalls eine Frage der Ehre, nur selbst geschossene Bildern anzubieten, was er unabhängig vom Motiv auch in Zukunft zu tun gedenke.

Frage 1: Kann P von A verlangen, dass er in Zukunft das Grundstück der P in keiner Weise fotografisch abbilden wird?

Teil 2

Auch B ist Fotografin. Sie betreibt in unmittelbarer Nähe des Parks ein Fotogeschäft und bietet dort auch flugfähige Kameradrohnen von ca. 2 Kilogramm Gewicht an. Um diese und vor allem die daran befestigten hochauflösenden Kameras Kunden in Verkaufsgesprächen zu demonstrieren, lässt sie regelmäßig auf ihrem Grundstück verschiedene Drohnen auf eine Höhe von ca. 50 Metern steigen und fertigt von dort Luftbilder des Parks und des Schlosses Sanssouci an.

Nachbar N, dessen Grundstück unmittelbar zwischen dem Ladengeschäft der B und dem Park der P liegt und daher regelmäßig von den Drohnen der B überflogen wird, fühlt sich

* Die Verfasserin Stadler ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz. Der Verfasser Klöpfer ist Rechtsanwalt in Stuttgart und war früherer Mitarbeiter am Lehrstuhl Stadler.

durch die ständigen Starts und Landungen vom Grundstück der B aus gestört. Er ist erbost, da er sich durch die mit Kameras bestückten Drohnen auf seinem mit hohen Hecken umgebenen Grundstück, auf dem sich auch eine von N regelmäßig benutzte Saunahütte sowie ein Outdoor-Whirlpool befinden, beobachtet fühlt. B beteuert zwar wahrheitsgemäß, dass beim Aufsteigenlassen und Überfliegen des Grundstücks des N die Kamera nicht aktiviert sei und sie weder das Grundstück des N noch ihn selbst „im Visier habe“, sondern lediglich Bilder des dahinter liegenden Schlosses anfertige, auch wenn die Kameras selbstverständlich das Grundstück des N hochauflösend fotografieren könnten. N fühlt sich dennoch in seinen Rechten verletzt, da er mit dem ständigen „Gefühl der Überwachung“ leben müsse, sobald er sich in seinem Garten bewege und die Drohnen am Himmel wahrnehme. Ob die Kameras eingeschaltet oder auf ein anderes Grundstück gerichtet seien, spiele für ihn keine Rolle. Sobald er das Summen der Motoren höre, verlasse er seinen Garten mittlerweile regelmäßig. Sonnenbäder nehme er schon gar keine mehr. Er fordert von B, keinerlei Drohnenflüge mehr über sein Grundstück zu unternehmen.

Das gelte vor allem, da eine Drohne der B vor kurzem abgestürzt sei und das Dach der Saunahütte beschädigt habe, als er dort gerade einen Latschenkiefer-Aufguss anrührte. Er habe noch beobachten können, wie die Drohne vom Hüttdach in den dahinter liegenden, mit Seerosen bewachsenen Gartenteich gefallen sei. Die Drohne liege immer noch auf dessen Grund, B solle diese gefälligst abholen. Da die Drohne aber nur geborgen werden könne wenn – was zutrifft – das Wasser des Teiches teilweise abgelassen werde, sei B in der Folge auch dazu verpflichtet, den Teich wieder mit Frischwasser zu befüllen. Die Kosten für die Reparatur des beschädigten Daches habe B natürlich zu tragen.

B erklärt – zutreffend – der Absturz gehe auf einen nicht erkennbaren Softwarefehler der Drohne zurück. Sie habe, was ebenfalls zutrifft, die Drohne nach den Anweisungen des Herstellers genutzt. Der Softwarefehler sei beim Absturz der Drohnen erstmalig aufgetreten und auch für einen Experten im Vorfeld nicht zu erkennen gewesen. Da sie von einer vollständigen Zerstörung der Drohne ausgehe, habe sie an dieser keinerlei Interesse mehr, N könne sie gerne behalten.

Frage 2: Welche Ansprüche hat N gegen B?

Bearbeitervermerk für beide Teile: Es ist davon auszugehen, dass das Parkgrundstück keine öffentliche Einrichtung nach Landesrecht darstellt und auch kein Gemeingebrauch hieran besteht. Vorschriften und Ansprüche aus dem LuftVG und der LuftVO sind nicht zu prüfen (vgl. aber die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 30.3.2017, BGBl. I 683 ff., mit der unter anderem § 21 b LuftVO eingefügt wurde; in Abs. 1 Nr. 7 der Vorschrift ist nun geregelt, dass die Nutzung von Kameradrohnen oder Drohnen mit einem Gewicht von mehr als 0,25 Kilogramm über Wohngrundstücken öffentlich-rechtlich grundsätzlich verboten ist; für die Lösung des vorliegenden Falles ist das öffentlich-rechtliche Verbot jedoch ohne Bedeutung und kann daher außer Acht gelassen werden). Auf die Vorschriften des UrhG wird ausdrücklich verwiesen, Ansprüche aus dem UrhG sind jedoch nicht zu prüfen. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.